

- **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**
§ 28 Abs. 6 SGB II

Wichtige Informationen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro** pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter Landkreis Göppingen beantragen. Ein Anspruch besteht frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Jobcenter gestellt wird. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein **gemeinschaftliches Mittagessen** anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Mit der Antragstellung erhalten Sie ein Vordruck der von der Schule/Kindertageseinrichtung auszufüllen ist. Die **Bestätigung zur Mittagsverpflegung** oder ein anderer geeigneter Nachweis sind vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit Bankverbindung, die Anzahl der Essen mit dem Preis und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Die Bewilligungsstelle wird die Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Ihr Kind **zusagen** und mit dem Essensanbieter die Abrechnung der Kosten vornehmen.

Bitte beachten Sie:

Der **Eigenanteil** von einem Euro pro Mittagessen ist **von Ihnen** eigenverantwortlich zu leisten.

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

Jobcenter Landkreis Göppingen
Mörikestr. 15
73033 Göppingen

Tel.: 07161 9770 751 Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter
Fax.: 07161 9770 444
E-Mail: Jobcenter-Goepingen.Geldleistung@jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-ge.de/goepingen oder
www.arbeitsagentur.de

Postanschrift
Jobcenter Landkreis
Göppingen
Mörikestr. 15
73033 Göppingen

Telefon
07161 9770 751*
Telefax
07161 9770 730

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr
sowie
Do 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung